



### Allgemeines

Dieses Informationsblatt bezieht sich auf den Pferdetransport. Für gewerbliche Fahrten braucht es gemäss TschV eine vom BLV anerkannte Zusatzausbildung [TSchV Art. 150 / Art. 2](#) und allenfalls eine Transportlizenz! [STUG Art. 2b](#).

### Gewerbsmässig oder nicht?

Diese Frage lässt sich nicht eindeutig mit ja oder nein beantworten, zumal die verschiedenen Gesetze den Begriff «Gewerbsmässigkeit» unterschiedlich definieren und die zuständigen Amtsstellen dies unterschiedlich formulieren und auslegen.

### Tierschutzgesetzgebung

In der Tierschutzverordnung [TSchV Art. 2 Abs 3a](#) ist «Gewerbsmässigkeit» folgendermassen definiert:

*Gewerbsmässigkeit: Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.*

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat in seinem Merkblatt [«Anforderungen an Personen, die Tiere transportieren»](#) den Gesetzestext genauer erklärt und spricht von «Gewerbsmässigkeit» wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- *Es besteht ein aktives Angebot für Tiertransporte, z.B. in Form einer Webseite, Zeitungsinseraten, Plakaten oder Flyer mit entsprechenden Informationen an eine potenzielle Kundschaft.*
- *Die Transporte werden einer unbeschränkten Anzahl von Personen angeboten und sie werden regelmässig durchgeführt*
- *Es besteht eine Beteiligung an einer Personengesellschaft, die eigens für Tiertransporte betrieben wird.*

Die Vereinigung kantonaler Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) haben ebenfalls ein [Dokument](#) erstellt. Dort ist auf Seite 16 die «Gewerbsmässigkeit» ebenfalls definiert:

*Entscheidend für die Definition der Gewerbsmässigkeit von Tiertransporten ist die damit verbundene ABSICHT. Eine Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn der Tiertransport durch ein Viehhandels- oder Transportunternehmen durchgeführt wird. Tiertransporte durch Privatpersonen gelten dann als gewerbsmässig, wenn diese für Dritte durchgeführt werden und die Absicht besteht, eine Entschädigung oder eine Gegenleistung für den Transport zu erhalten.*

*Folgende Tiertransporte werden als gewerbsmässig eingestuft und setzen eine entsprechende Aus- und Weiterbildung voraus:*

- *Tiertransporte werden durch Privatpersonen oder Unternehmen gegen Entgelt oder eine Gegenleistung, welche in der Form von Übernahmen von Kosten oder anderen Leistungen erfolgen, durchgeführt.*

Aufgeführte Beispiele in den erwähnten Dokumenten sollten die Frage nach «Gewerbsmässigkeit» aus Sicht Tierschutzgesetzgebung beantworten.

### Viehhandel, auch für Pferde

Für gewisse Tätigkeiten wird eine Zulassung als Viehhändler (Pferdehandelspatent) benötigt. [TSG Art 20](#), [TSV Art. 34](#) Infos und Ausbildungen sind beim Viehhändlerverband erhältlich.



## Strassentransportgesetzgebung

Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmung im Personen- und oder Güterverkehr ausüben will, benötigt eine Zulassungsbewilligung (Lizenz). Diese wird vom Bundesamt für Verkehr (BAV) ausgestellt.

Unter den Begriff Strassentransportunternehmungen fallen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ab 3,5 Tonnen (z.B. PW mit Anhänger), die gewerbsmässig Waren transportieren. *STUG Art. 2b*

Das BAV hat ein *Merkblatt* dazu erstellt, in welchen die Befreiung der Lizenzpflicht definiert ist (gemäss Anhang 4 des Landverkehrsabkommens mit der EU):

- Die Beförderung von Gütern mit Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis, einschliesslich des Gesamtgewichts der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt.
- Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wiederinstandgesetzt worden sein;
  - b. die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - ausserhalb des Unternehmens dienen;
  - c. die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist;
  - d. die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein, wobei sie in letzterem Fall die Voraussetzungen der Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr erfüllen müssen. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs; und
  - e. die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

## Tipps Fahren über die Grenze

- CH Kleber an allen Fahrzeugen, auch Anhänger
- Bei gewerbsmässigem Transport Beschriftung am Fahrzeug (gilt auch im Inland)
- ev. Transportbewilligung (kantonales Veterinäramt) *TSchV Art. 170 Abs 1*
- Zollpapiere, z.B. Carnet ATA, Vorübergehende Ausfuhr, Freipass etc.
- Gesundheitszeugnis, Equidenpass, Impfnachweise etc.

## Pferdetransporteur beauftragen, Qualitätsmerkmale

- Haben die nötigen Bewilligungen (z.B. Verzeichnis der Lizenzinhaber [www.berufszulassung.ch](http://www.berufszulassung.ch))
- Haben die nötigen Ausbildungen und bilden sich regelmässig weiter
- Halten sich an Ruhezeiten und warten Ihre Fahrzeuge
- Können Referenzen vorweisen

## Wir wünschen eine unfallfreie Fahrt!

### Wissenswertes zum Thema

- Vorschriften BLV, Tierschutz, Tierseuchen etc: [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)
- Vorschriften BAV Strassentransport, Lizenz: [www.berufszulassung.ch](http://www.berufszulassung.ch)
- Ausbildung gewerbsmässiger Pferdetransport BLV anerkannt: [www.EquiTransport.ch](http://www.EquiTransport.ch)
- Gesetze: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)
- Zoll, Carnet ATA, Vorübergehende Ausfuhr etc: [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) (Pferde)